



# OECD-Bericht zu Pillar I – Amount B

## Veröffentlichung der angekündigten Länderlisten



Mag. Martin Hummer, StB

Head of Transfer Pricing ICON Wirtschaftstreuhand GmbH, Linz

Im Bericht zu Pillar One – Amount B vom 19.2.2024 hat das OECD/G20 Inclusive Framework drei Aspekte einer weiteren Konkretisierung vorbehalten. Vgl dazu den Beitrag in WT Fachjournal 02/2024, 106 ff. Die im Bericht angekündigten Länderlisten zu den Abschnitten 5.2 (operating expense cross check) und 5.3 (Data availability mechanism) sowie die Länderliste zu den covered jurisdictions sind nun da. Auf die Ergänzung des additional qualitative scoping criterion (Abschnitt 13.b) konnte man sich bislang indessen nicht einigen. Nachfolgend wird ein Überblick darüber gegeben, wie die beiden Listen im Rahmen des Berichts einzuordnen sind.

### 1. Die Zielsetzung des Berichts

Am 19.2.2024 hat die OECD den finalen Bericht zu „Pillar One – Amount B“ veröffentlicht.<sup>1</sup> Für Routinegesellschaften im Bereich Marketing und Vertrieb (baseline and distribution activities) wird auf Basis der Faktorintensität und der Industriegruppe eine standardisierte Preismatrix mit fremdüblichen EBIT-Margen (return on sales) zur Verfügung gestellt. Die standardisierte Preismatrix soll grenzüberschreitende Verrechnungspreiskonflikte reduzieren.<sup>2</sup> Umgesetzt wird der Bericht als Anhang zu Kapitel IV (Verwaltungsansätze zur Vermeidung und Beilegung von Verrechnungspreiskonflikten) der OECD-VPL 2022.<sup>3</sup> Anwendbar ist die Neuerung bereits für Wirtschaftsjahre ab 1.1.2025.

### 2. Scoping criteria:

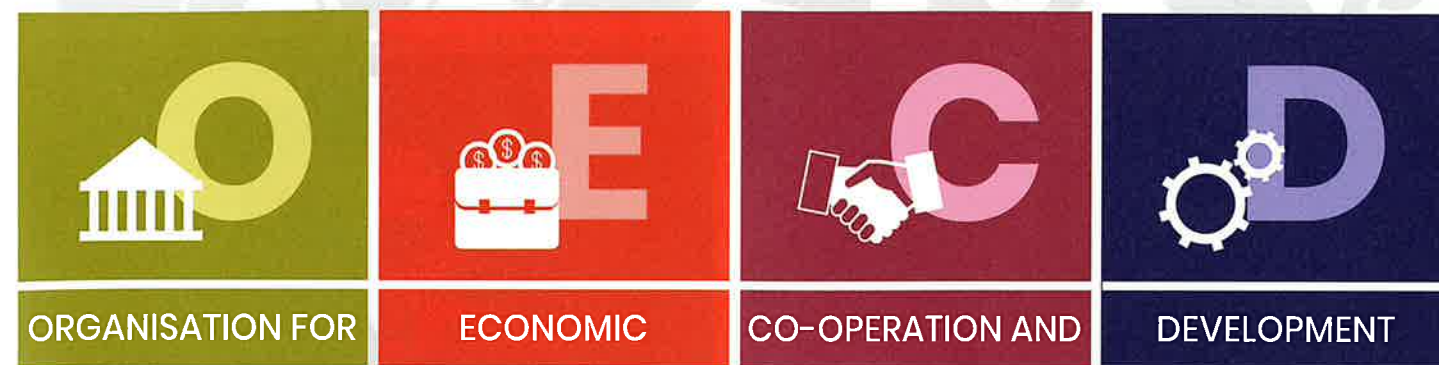
#### Additional optional qualitative scoping criterion

Auf Basis des Funktions- und Risikoprofils der tested party muss nach Abschnitt 13.b. des Berichts ein Pricing nach einer einseitigen Methode, insbesondere der TNMM, möglich sein. Aufgrund von zahlreichen Vorbehalten von Indien wollte das Inclusive Framework bereits bis 31. März 2024 hinsichtlich des Anwendungsbereichs auch das additional optional qualitative scoping criterion formulieren. Dieses zusätzliche qualitative Kriterium kann dann von den Staaten optional umgesetzt werden. Bis dato konnte man sich im Inclusive Framework aber auf kein

alternatives Kriterium verständigen. Mit der Veröffentlichung der beiden nachfolgend beschriebenen Länderlisten schließt die OECD daher nur vorläufig die Ausarbeitung der Leitlinien zu Amount B ab.

### 3. Determining the return under the simplified and streamlined approach: Alternative cap rates for qualifying jurisdictions

Für die qualifying transactions wird als fremdübliche Bandbreite der Transferpreise eine standardisierte Preismatrix zur Verfügung gestellt. Wenn aber die Umsatzrendite außerhalb der sog. operating expense cap-and-collar range liegt, dann erfolgt eine Anpassung der Umsatzrendite. Die standardisierte Preismatrix wird damit auf Basis der Kostenaufschlagsmethode verprobt.<sup>4</sup> Wenn die zustehende EBIT-Marge bei Umrechnung in einen Kostenaufschlag auf die operativen Kosten außerhalb des Korridors liegt, dann erfolgt eine Anpassung der EBIT-Marge zum nächstgelegenen Punkt innerhalb des Korridors.<sup>5</sup> Die Liste zu Punkt 5.2<sup>6</sup> enthält 132 Länder, für die im Rahmen des „operating expense cross-check“ eine abweichende Obergrenze („operating expense cap-and-collar-range“) gilt. Qualifizierte Länder im Sinne von Punkt 5.2 sind Länder, die von der Weltbankgruppe auf der Grundlage der neuesten verfügbaren Länderklassifizierungen der Weltbankgruppe nach Einkommensniveau als Länder mit



niedrigem, unterem und oberem mittlerem Einkommen eingestuft werden. Die Liste wird alle fünf Jahre aktualisiert.

### 4. Data availability mechanism for qualifying jurisdictions

Für qualifying jurisdictions soll die Umsatzrendite (ROS) formelhaft durch Risikozuschläge auf die in der Preismatrix angeführten ROS entsprechend angepasst werden.<sup>7</sup> Dieser Mechanismus adressiert das Problem unzureichender lokaler Daten in den globalen Datensätzen, die der Preismatrix zugrunde liegen. Die Liste zu Punkt 5.3<sup>8</sup> enthält 135 Staaten, bei denen der Datenverfügbarkeitsmechanismus Anwendung findet. Als „qualifying jurisdictions“ gelten Staaten, die entweder ein Kreditrating von BBB+ (oder äquivalent) oder niedriger haben oder weniger als fünf Vergleichsdaten im globalen Datensatz aufweisen. Die Liste wird alle 5 Jahre aktualisiert.

### 5. Covered jurisdictions

Die Mitglieder des Inclusive Frameworks verpflichten sich in einer politischen Absichtserklärung, die Ergebnisse, die unter dem vereinfachten Ansatz von einer solchen Jurisdiktion ermittelt wurden, anzuerkennen.<sup>9</sup> Die Liste der covered jurisdiction<sup>10</sup> umfasst 66 Länder, wobei die „low-capacity jurisdictions“ nunmehr als „covered jurisdictions“ bezeichnet werden. Die Liste wird alle fünf Jahre aktualisiert. Der erste Anwendungszeitraum umfasst die Jahre ab 1.1.2025 bis 31.12.2029.

### 6. Fazit

Im „finalen“ Bericht vom 19.2.2024 betreffend die standardisierte Preismatrix für Routinetätigkeiten im Bereich Marketing und Vertrieb wurde ein für die Mitgliedstaaten optionales, qualitatives scoping criteria angekündigt. Die Arbeiten dazu sind noch

im Gang. Allerdings wurden am 17.6.2024 zwei Länderlisten veröffentlicht: Die eine Liste bezieht sich auf Punkt 5.2 des Berichts (List of Qualifying Jurisdictions within the meaning of section 5.2 (Operating expense cross-check) – June 2024), sowie auf Punkt 5.3 (List of Qualifying Jurisdictions within the meaning of section 5.3 (Data availability mechanism) – June 2024). Die zweite Liste, bezeichnet mit „Covered Jurisdictions for the Inclusive Framework political commitment on Amount B – June 2024“, führt jene Staaten auf, gegenüber jenen die Mitgliedstaaten den vereinfachten Ansatz anerkennen. Die Länderlisten sollen alle fünf Jahre aktualisiert und auf der Website der OECD veröffentlicht werden. ■

- 1 OECD (2024), Pillar One – Amount B: Inclusive Framework on BEPS, OECD/G20 Base Erosion and Profit Shifting Project, OECD Publishing, Paris, <https://doi.org/10.1787/21ea168b-en> (Zugriff am 15.07.2024).
- 2 OECD, Pillar One – Amount B, S.3.
- 3 OECD, Pillar One – Amount B, S.5.
- 4 OECD, Pillar One – Amount B, Tz.51.
- 5 Vor Augen hat man hier offenbar funktionsschwache Vertriebsgesellschaften.
- 6 Statement on the definition of qualifying jurisdiction within the meaning of section 5.2 and section 5.3 of the simplified and streamlined approach.
- 7 OECD, Pillar One – Amount B, Tz.53 ff.
- 8 Statement on the definition of qualifying jurisdiction within the meaning of section 5.2 and section 5.3 of the simplified and streamlined approach.
- 9 [...] Members of the IF commit to respect the outcome determined under the simplified and streamlined approach to in-scope transactions where such approach is applied by a covered jurisdiction and to take all reasonable steps to relieve potential double taxation [...]
- 10 Statement on the definition of covered jurisdiction for the Inclusive Framework political commitment on Amount B.